



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

NotZ 47/05

vom  
20. März 2006  
in dem Verfahren

wegen dienstaufsichtlicher Anordnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Notarsachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Schlick, die Richter Galke und Becker sowie die Notare Dr. Lintz und Eule am 20. März 2006

beschlossen:

Gerichtskosten werden für beide Rechtszüge nicht erhoben (§ 111 Abs. 4 Satz 2 BNotO, § 201 Abs. 2 BRAO).

Der Antragsgegner hat die dem Antragsteller in beiden Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten (§ 13a FGG).

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 € festgesetzt.

Schlick		Galke		Becker
	Lintz		Eule	

Vorinstanz:

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 9.4.2003 - 1 Not 10/02